Magistrat
Gremienbüro

Florstadt, den 25.08.2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Florstadt	01.09.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt	24.09.2026	beschließend
Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsausschuss	11.11.2026	vorberatend

Drucksache Nr.: VL-2026-0117

Betreff: Änderung der Entschädigungssatzung

I. Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Florstadt.

Die in § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung geregelte monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 Euro für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst wird mit Wirkung zum 1. April 2026 ersatzlos gestrichen.

Die Streichung gilt einheitlich für alle Mandatsträger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Pauschale nicht als Abrechnungstatbestand im digitalen Abrechnungssystem einzurichten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Bei 55 anspruchsberechtigten Mandatsträgern ergibt sich eine monatliche Einsparung von 550 Euro. Die jährliche Einsparung beträgt rund 6.600 Euro.

Für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2026 ergibt sich eine Einsparung von rund 4.950 Euro. Hinzu kommt die Einsparung des Verwaltungsaufwandes für die Einrichtung und Pflege der Pauschale im digitalen Abrechnungssystem.

III. Sachliche Darstellung:

Nach § 3 Abs. 2 der derzeit geltenden Entschädigungssatzung erhalten Teilnehmer am digitalen Sitzungsdienst zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 Euro.

Die digitale Bereitstellung und Bearbeitung von Sitzungsunterlagen gehört inzwischen zum üblichen Standard der kommunalen Gremienarbeit. Mit der Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ist daher grundsätzlich kein besonderer zusätzlicher Aufwand mehr verbunden, der eine eigenständige monatliche Aufwandsentschädigung rechtfertigt.

Die Pauschale soll deshalb mit Beginn der neuen Wahlzeit am 1. April 2026 einheitlich für alle Mandatsträger und sonstigen ehrenamtlich Tätigen entfallen. Die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst und die digitale Bearbeitung der Sitzungsunterlagen bleiben hiervon unberührt.

Die rückwirkende Streichung steht zugleich im Zusammenhang mit der Umstellung auf das digitale Abrechnungssystem. Für die Auszahlung der monatlichen Pauschale müsste diese bei jedem einzelnen Anspruchsberechtigten zunächst als wiederkehrender Abrechnungstatbestand eingerichtet und nach Inkrafttreten der Änderungssatzung wieder entfernt werden. Dies würde einen erheblichen zusätzlichen Erfassungs-, Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand verursachen, wenn die Pauschale künftig nicht mehr gewährt werden soll.

Durch die rückwirkende Streichung kann auf die vollständige Einrichtung dieses Abrechnungstatbestandes verzichtet werden. Neben der unmittelbaren finanziellen Einsparung werden dadurch vermeidbare Doppelarbeiten innerhalb der Verwaltung verhindert.

Jessica Keßler-Voßeler

Anlage(n):
1 Entschädigungssatzung
2 1. Änderung der Entschädigungssatzung